

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1868

157 (5.7.1868)

3.m.287. Nr. 14,954. Pforzheim. (Gant- edikt.) Gegen die Verlassenschaft des Jakob Bauer II. von Eisingen haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf Donnerstag den 16. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

angeordnet. Alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, die etwaigen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, die der Anmelde- geltend machen will, zu bezeichnen und zugleich die Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis mit andern Beweismitteln anzutreten.

In der Tagfahrt soll auch ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt und ein Borg- und Nachlassvergleich versucht werden.

In Bezug auf Borgvergleich und Ernennung des Massepflegers wird der Richtermeinende als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Den Ausländern wird aufgegeben, bis dahin einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen, welche nach den diesseitigen Gesetzen der Partei selbst oder in deren wirklichem Wohnsitz geschehen sollen, anher zu bestellen, widrigens alle weiteren Verfügungen oder Erkenntnisse mit der Wirkung der Befristung denselben durch die Post zugehend werden würden.

Pforzheim, den 1. Juli 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Gärtner.

3.m.267. Nr. 5773. Wiesloch. (Gant edikt.) Gegen die Verlassenschaft des Simon Heß I. von Ralsch haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Mittwoch den 29. Juli d. J., Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen, oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. zur Post gegeben werden.

Wiesloch, den 29. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. A. Erter.

3.m.254. Nr. 5774. Wiesloch. (Gant edikt.) Gegen die Verlassenschaft der Johanna Michaela Sibylla, geb. Eggenberger, von St. Leon, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf

Dienstag den 28. Juli d. J., Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigeraussschuß ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigeraussschusses die Richtermeinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Gesetzen der Partei selbst geschehen sollen, widrigens alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angeschlagen, bezw. zur Post gegeben werden.

Wiesloch, den 29. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. A. Erter.

3.m.279. Nr. 12,318. Müllheim. (Ausschlussverfahren.) Die Gant der Wilhelm Friedrich Hjerlin Eheleute von Bellingen betreffend.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Müllheim, den 25. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Koblentz.

3.m.243. Nr. 10,539. Bruchsal. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen die Verlassenschaft des Postassistenten Karl Bischoff von Denheim betr.

Werden alle diejenigen, welche ihre Forderungen bis heute anzumelden unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 26. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Fischer.

3.m.276. Nr. 6421. Eppingen. (Ausschlussverfahren.) Die Gant gegen den Nachlass des Johann Bohner von Tiefenbach betr.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen

vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Eppingen, den 30. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kugler.

3.m.265. Nr. 5486. Redarbijohsheim. (Ausschlussverfahren.) Die Gant des Sebastian Hemberger von Untergimpren betreffend, werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche bis zur heutigen Liquidationstagfahrt nicht angemeldet haben, hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Redarbijohsheim, den 25. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Hornung.

3.m.280. Nr. 15,334. Mannheim. (Verkaufmachung.) Gegen Handelsmann und Oberfrankenwärtler Anton Kahrmann dahier haben wir heute Gant erkannt, und wird seinen sämtlichen Schuldnern aufgegeben, ihre Schuldbestimmnisse nur an den einkauflichen Massepfleger, Gerichtsschreiber Fischer, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung abzugeben.

Mannheim, den 1. Juli 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Sengler.

3.m.244. Nr. 14,665. Mannheim. (Verkaufmachung.) Auf Grund des §1060 P.O. wird erkannt:

Es sei das Vermögen der Ehefrau des Schneidermeisters Karl Wörner hier von dem ihres Ehemannes abzulösen.

Mannheim, den 23. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Ulrich.

3.m.252. Nr. 11,997. Mosbach. (Verkaufmachung.) Die Gant gegen Lindenwirth Josef Schmitt von Sulzbach betr.

Wird gemäß § 1060 d. b. Pr.O. ausgesprochen:

Das Vermögen der Ehefrau des Lindenwirths Josef Schmitt von Sulzbach, Anastasia, geb. Sprenger, sei von dem ihres Ehemannes abzulösen.

Mosbach, den 17. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Rüttiger.

3.m.266. Nr. 5486. Redarbijohsheim. (Erkenntnis.) Die Gant des Sebastian Hemberger von Untergimpren betreffend. Gemäß § 1060 P.O. wird erkannt: Die Ehefrau des Gantmanns Sebastian Hemberger, Cathie, geb. Hermann, von Untergimpren sei für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzulösen und habe die Masse bis Kosten zu tragen.

Redarbijohsheim, den 25. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Hornung.

3.m.272. Nr. 18,050. Heidelberg. (Verkaufmachung.) In der Gantmasse gegen Dr. Philipp Mohr aus Darmstadt, bisher hier, wird auf Antrag der Ehefrau, Auguste, geb. Seipp, die Vermögensabsonderung zwischen diesen Eheleuten hiermit ausgesprochen. Dies wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

So geschehen Heidelberg, den 27. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kab.

3.m.246. Nr. 16,389. Freiburg. (Verkaufmachung.) Nach Beschluß vom heutigen, den 16.389, ist heute unter D.3.243 die Firma Manger Kramer in Freiburg in das Firmenregister dahier eingetragen worden. Inhaber ist Jul. Sabittani Martin Manger von Delfingen, nach dessen Ehevertrag mit Pauline, geb. Kramer, von Lahr, d. d. Lahr, den 3. Juni 1868, jeder Theil 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft. Freiburg, den 1. Juli 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Dieß.

3.m.245. Nr. 4893. Korf. (Verkaufmachung.) Nach Anmeldung zum Handelsregister vom heutigen hat Moles Kahmann von Rheinbischofsheim seinen Sohn Gustav Kahmann zum Prokuristen seiner Firma Moles Kahmann in Rheinbischofsheim (eingetragen unterm 27. Februar 1863 C.3.118) aufgestellt.

Korf, den 25. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Kamstein.

3.m.242. Nr. 8147. Engen. (Verkaufmachung.) Für Andreas Oswald von Niebheim wurde in der Person des Rathschreibers Dominik Oswald von da ein Beistand ernannt, ohne dessen Bewirkung er für die Zukunft weder rechten, noch Vergleiche schließen, Anlehen aufnehmen, angereichte Kapitalien erheben, noch hierüber Empfangscheine geben und Güter veräußern oder verpfänden soll.

Engen, den 26. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Schmidt.

3.m.259. Nr. 5928. Vorberg. (Mundtödtklärung.) Dem Franz Philipp Hornung von Oberwittstadt ist wegen Verschwendung unterlagt worden, ohne Mitwirkung seines Beistandes, als welcher seine Ehefrau ernannt ist, Prozesse zu führen, Vergleiche zu schließen, Anlehen aufzunehmen, Kapitalien zu erheben und zu quittiren, auch Güter zu veräußern oder zu verpfänden.

Vorberg, den 27. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

3.m.292. Nr. 10,461. Bruchsal. (Aufforderung.) Der Schreiner Franz Peter Sälzer von Bruchsal ist schon seit dem Jahr 1829 von hier abwesend, und wurde seinerseits sein Vermögen kuratorisch verwaltet.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von seinem derzeitigen Aufenthaltsort hierher zu geben, widrigensfalls er für verschollen erklärt und seine nächsten Verwandten in den Besitz seines Vermögens eingewiesen werden sollen.

Bruchsal, den 24. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Staiger.

3.m.260. Nr. 4152. Eberbach. (Erkenntnis.) Philipp Strein von Schwannheim sei für verschollen zu erklären und seien die mutmaßlichen Erben in den fürsorglichen Besitz seines Vermögens gegen Sicherheitsleistung einzusetzen. V. R. W.

Eberbach, den 30. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Bauer.

3.m.262. Nr. 6389. Staufien. (Aufforderung.) Die Witwe des verstorbenen Schulhe-

ters Johann Graf von Obermünsterthal, Maria, geb. Wiesler, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes nachgesucht.

Diesem Gesuch wird stattgegeben werden, wenn nicht innerhalb 6 Wochen Einsprache dagegen erhoben wird.

Staufien, den 30. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Reiblin.

3.m.127. Nr. 9755. Offenburg. (Aufforderung.) Die Witwe des Franz Himmelsbach von Durbach hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten.

Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn binnen 4 Wochen keine Einsprache erhoben wird.

Offenburg, den 12. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Weigel.

3.m.273. Nr. 10,374. Offenburg. (Aufforderung.) Die Witwe des Michael Siebert von Bohlsbach hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres verstorbenen Ehemannes nachgesucht. Diesem Gesuche wird stattgegeben werden, wenn innerhalb 4 Wochen keine Einsprache erfolgt.

Offenburg, den 2. Juli 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Ried.

3.m.253. Nr. 13,914. Mosbach. (Verkaufmachung.) Da auf die diesseitige Aufforderung vom 12. v. Mts. Nr. 10,828, keine Einsprachen erhoben worden sind, so wird die Witwe des Andreas Sprenger, Katharina, geb. Ehret, von Dallau in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes ein- gewiesen.

Mosbach, den 26. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Rüttiger.

3.m.296. Nr. 5552. Staufien. (Verkaufmachung.) Josef Enderte von Obermünsterthal, z. Z. in Amerika, hat nachträglich um die Erlaubnis zur Auswanderung und Ausfolgung seines Vermögens nachgesucht. Dies wird den etwaigen Gläubigern des Genannten mit dem Anfügen bekannt gemacht, sich binnen 10 Tagen entweder außergerichtlich mit dem Bevollmächtigten Josef Burgert von Unterminsterthal abzufinden, oder ihre Ansprüche bei Gericht zu wahren, da sonst nach Ablauf jener Frist dem Gesuch stattgegeben würde.

Staufien, den 1. Juli 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Hippmann.

3.m.295. Nr. 4943. Oberkirch. (Aufforderung.) Der 16 Jahre alte August Braun von Stadelhofen will nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben sich binnen 10 Tagen entweder außergerichtlich mit demselben abzufinden, oder ihre Ansprüche an ihn vor Gericht zu wahren, da nach Ablauf der Frist die Auswanderungserlaubnis erteilt und der Reisepaß ausgefolgt würde.

Oberkirch, den 2. Juli 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Meyer.

3.m.294. Nr. 4951. Oberkirch. (Aufforderung.) Der 18 Jahre alte Josef Kern von Stadelhofen, Sohn der Magdalena Kern, jetzigen Ehefrau des Daniel Hund, Fischer von da, will nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Ansprüche entweder außergerichtlich an ihren Schuldner geltend zu machen, oder vor Gericht zu wahren, widrigensfalls nach Ablauf der Frist die Auswanderungserlaubnis erteilt und der Reisepaß ausgefolgt wird.

Oberkirch, den 2. Juli 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Meyer.

3.m.293. Nr. 4952. Oberkirch. (Aufforderung.) Der 18 Jahre alte Anton Reiningger von Stadelhofen, Sohn des Bürgeres und Webers Josef Reiningger von da, will nach Nordamerika auswandern. Etwaige Gläubiger haben ihre Ansprüche entweder außergerichtlich an ihren Schuldner geltend zu machen, oder vor Gericht zu wahren, widrigensfalls nach Ablauf der Frist die Auswanderungserlaubnis erteilt und der Reisepaß ausgefolgt wird.

Oberkirch, den 2. Juli 1868. Großh. bad. Bezirksamt. Meyer.

3.m.204. Urf. Nr. 100. Geisingen. (Erbsverteilung.) Johannes Manger und Andreas Manger von Delfingen, welche im Jahre 1851 in die Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgewandert sind, zur Erbschaft ihres am 26. März d. J. verstorbenen Martin Manger, Schusters zu Delfingen, antheilig berufen. Die Adressen des Andreas war nach einem Briefe desselben aus Head Quarters Army of Potomac Rappahannock Station va September 9. 1863 und „Lieut. Andrew Manger A. Q. M. Ponton Train 15th Regiment N. Y. Vol. Engineers Army of Potomac Washington D. C.“ und ist in dem Briefe zugleich bemerkt, daß der Bruder Johann im Staate Wisconsin wohne. Von Johann sind seit 10 Jahren, von Andreas seit dem Briefe keine Nachrichten mehr eingegangen. Da beider derzeitiger Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie oder ihre gesetzlichen Abkömmlinge hiermit aufgefordert, sich

binnen drei Monaten vor jezt an, zur Empfangnahme ihres Erbtheiles zu melden, ansonst solches Denjenigen zugetheilt würde, welchen es zufälle, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls nicht am Leben gewesen wären.

Geisingen, den 24. Juni 1868. Der Großh. bad. Notar Wimmer.

3.m.237. Griesen. (Erbsverteilung.) Lorenz Schäuble von Gänzingen ist zur Erbschaft seines unterm 10. April 1868 verstorbenen Vaters Peter Schäuble, Landwirth von Gänzingen, kraft Gesetzes berufen.

Da der Aufenthalt des Lorenz Schäuble diesseits nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, seine Erbschaftsprüche binnen 3 Monaten, a dato, um so gewisser anher geltend zu machen, als andernfalls die Erbschaft lediglih Denjenigen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Griesen, den 24. Juni 1868. Der Großh. Notar Faul.

3.m.298. Karlsruhe. (Erbsverteilung.) Der ledige und volljährige Adolph Koch von hier ist zur Erbschaft seiner unterm 6. Mai 1868 verstorbenen Mutter, Karoline, geborene Kayle, sowie seines unterm 2. Juni 1868 in Stockach verstorbenen Bruders, Gustav Koch, gewesenen Geometers von hier, berufen.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert, sich binnen drei Monaten zur Empfangnahme der Erbschaft dahier zu melden, widrigensfalls dieselbe Denjenigen zugetheilt werden würde, welche sie zufälle, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 27. Juni 1868. Der Großherzogliche Notar Karl Philipp.

3.m.236. Triberg. (Erbsverteilung.) Johann Georg Haas von Rusbach, seit 15 Jahren unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft seines zu Rusbach verlebten Bruders Raimund Haas berufen.

Derselbe wird hiermit aufgefordert, seine Ansprüche an gedachten Nachlass binnen drei Monaten von heute an, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen, widrigensfalls die Erbschaft Demen zugetheilt werden wird, welchen sie zufälle, wenn der Geladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Triberg, den 26. Juni 1868. Der Großh. Notar A. Fuchs.

3.m.223. Waldbrunn. (Erbsverteilung.) Johann Meißler Kuhn von Waldbrunn ist zum Nachlass seiner am 7. April 1868 zu Mühlheim als ledige Köchin verstorbenen natürlichen Schwester Maria Anna Kuhn, gebürtig und heimathsberechtigt zu Waldbrunn, als gesetzlicher Erbe berufen.

Der Genannte, welcher in Amerika an unbekanntem Orte abwesend ist, sowie die etwaigen unbekannteren Erben der Erblasserin werden zur Geltendmachung ihrer Erbansprüche zur Vermögensaufnahme und zugleich zu den Erbteilungsverhandlungen unter Anberaumung einer Frist von

drei Monaten vor den Unterzeichneten mit dem Bedeuten öffentlich vorgeladen, daß, wenn sie nicht erscheinen, die Erbschaft Demen zugetheilt werden, welchen sie zufälle, wenn sie, die Vorgeladenen, zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Waldbrunn, den 26. Juni 1868. Rupp, einseitiger Notar.

3.m.298. Nr. 2106. Lörrach. (Verlobung.) J. A. E. gegen Johann Georg Sütterlin von Kleinfelden wegen Diebstahls ist Tagfahrt zur freigelegten Hauptverhandlung dahier auf Freitag den 18. September d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt. Hiezu wird der flüchtige Angeklagte mit der Aufforderung vorgeladen, sich 14 Tage zuvor bei Großh. Amtsgericht Lörrach zu stellen. Lörrach, den 30. Juni 1868. Großh. Kreis- und Hofgericht als Strafammerabtheilung des Großh. Kreis- und Hofgerichts Freiburg. K. v. Stoesser. v. Jagemann.

3.m.277. Nr. 7106. Neustadt. (Aufforderung und Fahnung.) Der ledige, 30 Jahre alte Schmitzgeiß Heinrich Fürst von Neustadt wird des nach § 385 Z. 11 des St.G.B. erwähnten Diebstahls von geräucherter Fleisch, im Werth von ca. 4 fl., zum Nachtheil des Blumenwirths Schreiber von Rappell, ferner der Entwendung eines Korbweidens, im Werth von 3 fl., zum Nachtheil des Josef Zypel von da, einer neulibernen Uhr, im Werth von 2 fl. 48 kr., zum Nachtheil der Genoveva Böhlinger dahier, eines sog. Hornweikers, im Werth von 30 kr., zum Nachtheil des Josef Trischler dahier, und eines Paars rindschädelner Stiefel mit Vorderklappen, im Werth von 4 fl., zum Nachtheil des Ferdinand Baumgärtner von Göschenwil, angeschuldigt, und da er flüchtig ist, aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen dahier zu stellen, widrigensfalls das Erkenntnis nach dem Ergebnisse der Untersuchung gefällt würde. Zugleich bitten wir, auf Heinrich Fürst zu fahnen und ihn im Betretungsfall mit den noch nicht beigebrachten entwendeten Stiefeln anher abzuliefern.

Neustadt, den 25. Juni 1868. Großh. bad. Amtsgericht. Bülfer.

3.m.296. Nr. 2297. Baden. (Oeffentliche Verkaufmachung.) In Anklage gegen Josef Reiffelhaue von Oberweier wegen Urkundenfälschung wurde durch Urtheil vom heutigen zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte sei der in fortgesetzter That verübten Fälschung von Privaturkunden in gemeinschaftlicher Absicht, damit Rechtsfall in ein gleichartiges Vergehen für schuldig zu erklären, beßhalb zu einer Arbeitsstrafe von zwei Jahren oder einem und einem Drittel Jahr in Einzelhaft, sowie zu einer Geldstrafe von zweihundert Gulden, oder im Falle der Unbeibringlichkeit zu einer weiteren Arbeitsstrafe von drei Monaten oder zwei Monaten in Einzelhaft, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.“

Dies wird dem flüchtigen Angeklagten anruch eröffnet.

So geschehen Baden, den 19. Juni 1868. Großh. Kreisgericht Baden als Abtheilung der Strafammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg. Der Vorsitzende: Dr. Puchelt.

3.m.296. Nr. 2405. Baden. (Urtheil.) J. A. E. gegen Hermann Sandt von Rappart, wegen leichtsinniger Zahlungspflichtigkeit, wird auf geprüfte Verhandlung zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte Hermann Sandt sei der leichtsinnigen Zahlungspflichtigkeit für schuldig zu erklären und beßhalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.“

Dies wird gemäß R.R.E. 256 Abs. 2 anmit öffentlich bekannt gemacht.

Baden, den 26. Juni 1868. Großherzogliches Kreisgericht Baden, als Abtheilung der Strafammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg. Dr. Puchelt.

3.m.296. Nr. 2405. Baden. (Urtheil.) J. A. E. gegen Hermann Sandt von Rappart, wegen leichtsinniger Zahlungspflichtigkeit, wird auf geprüfte Verhandlung zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte Hermann Sandt sei der leichtsinnigen Zahlungspflichtigkeit für schuldig zu erklären und beßhalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.“

Dies wird gemäß R.R.E. 256 Abs. 2 anmit öffentlich bekannt gemacht.

Baden, den 26. Juni 1868. Großherzogliches Kreisgericht Baden, als Abtheilung der Strafammer des Großh. Kreis- und Hofgerichts Offenburg. Dr. Puchelt.

3.m.296. Nr. 2405. Baden. (Urtheil.) J. A. E. gegen Hermann Sandt von Rappart, wegen leichtsinniger Zahlungspflichtigkeit, wird auf geprüfte Verhandlung zu Recht erkannt:

„Der Angeklagte Hermann Sandt sei der leichtsinnigen Zahlungspflichtigkeit für schuldig zu erklären und beßhalb zu einer Kreisgefängnisstrafe von sechs Monaten, sowie in die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.“